

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

<u>Sitzungsbezeichnung:</u>	Gemeinderat
<u>Sitzungsnummer:</u>	13
<u>Sitzungsort:</u>	Gemeindeamt Gnesau - Sitzungssaal
<u>Datum:</u>	<u>Montag, 18. Dezember 2017</u>
<u>Dauer:</u>	18:00 Uhr bis 19:56 Uhr
<u>Anwesende:</u>	Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender Vbgm. Bruno Stampfer Vbgm. Ewald Glatz GV. Thomas Kraßnitzer GR. Gerda Berger GR. Ronny Fürstler GR. Florian Sappl GR. Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider GR. Brigitte Ritzinger GR. Mag. Jürgen Mitter GR. Klaudia Ferlan GR. Michael Oberrauter GR. Markus Jankl GR. Lydia Neidhart GR. Dr. Markus Pleschberger AL. Hans Aigner AL. Daniel Sturm BA MA – als Protokollführer
<u>Weitere Anwesende:</u>	GR. Ersm. Frank Pacher (zu TOP 12, 13, 17g)
<u>Abwesende:</u>	-x-

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Annahme der Tagesordnung**
3. **Nominierung von zwei Protokollunterfertignern**
4. **Kontrollbericht vom 12.12.2017**
5. **Verein Kärntner Holzstraße**
 - a) **Verlängerung der Vereinbarung**
 - b) **Bericht über die Auszahlung von Holzstraßenförderungsmittel 2016 u. 2017**
 - c) **Förderung von Holzbauprojekten 2018**

6. **Stellenplan 2018**
7. **Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2018-2021**
8. **Voranschlag 2018**
 - a) Ordentlicher Haushalt
 - b) Außerordentlicher Haushalt
9. **Kooperationsangebot Therme St. Kathrein**
10. **Motorikpark; Vergabe**
11. **Aufnahme Kassenkredit; Verlängerung**
12. **Vergabe der Kulturförderungsmittel 2017**
13. **Vergabe der Sportförderungsmittel 2017**
14. **Wirtschaftsförderungen:**
 - a) Richtlinien
 - b) Behandlung der eingelangten Anträge
15. **Bauverpflichtungen:**
 - a) Verlängerungsantrag Sandrisser Hans-Jürgen u. Cornelia
 - b) Verlängerungsantrag Abraxis Vertriebs GmbH
16. **Ausschließung der Wirkung des Flächenwidmungsplanes** (Teilflächen Grundstücke Nr. .65/1 und 323, KG Gnesau; BVH Maria und Manfred Kogoy)
17. **Anträge:**
 - a) Vbgm. Ewald Glatz; Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung
 - b) Arbeitsgruppe Gnesauer für Gnesauer; Beitritt zum Dorfservice
 - c) Tourismusausschuss; Vereinbarung Wanderwege
 - d) Tourismusausschuss; Vereinbarung Nockmobil
 - e) FF.-Musikkapelle Zedlitzdorf; Fördervereinbarung Hallenboden
 - f) Viehzuchtgenossenschaft Gnesau; Förderung für Viehtransportanhänger
 - g) Klaudia Ferlan; Aufschließung Baugrund
18. **Berichte**
19. **Kindergarten Gnesau; Erweiterung der Öffnungszeiten**

Zu TOP 1:

Bürgermeister Erich Stampfer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TOP 2:

Der Vorsitzende schlägt vor, da TOP 9 „Errichtung einer Tagesmutterstätte“ vom Vorstand nicht an den Gemeinderat zugewiesen wurde, diesen Punkt durch den TOP „Kooperationsangebot Therme St. Kathrein“ zu ersetzen.

Sowie aufgrund der Dringlichkeit als TOP 19 den Punkt „Kindergarten; Erweiterung der Öffnungszeiten“ hinzuzufügen.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der MFG und FPÖ bestellt werden soll. Nach kurzer Diskussion werden zur Unterfertigung der Niederschrift für die

heutige Gemeinderatssitzung die GR.-Mitglieder Dipl.-Wirtsch. Ing. (FH) Martin Wegscheider und Markus Jankl einstimmig bestellt.

Zu TOP 4:

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR. Lydia Neidhart, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom 12.12.2017 zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Die Niederschrift wurde an die Kontrollausschussmitglieder, an den Bürgermeister und an alle Gemeinderatsfraktionen via E-Mail übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 5:

Das Gemeinderatsmitglied Vbgm. Ewald Glatz erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung der Unterpunkte a) und c) nicht teil. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

a) Verlängerung der Vereinbarung

Der Vorsitzende bringt die Leistungsvereinbarung aufgrund des Ablaufes mit 31.12.2017 zur Verlängerung bis 31.12.2018 zum Vortrag. Der Kostenersatz für die Infrastruktur (Holzstraßenbüro) beträgt € 600,00 pro Halbjahr)

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Inhalte der Vereinbarung näher.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig, die Vereinbarung mit dem Verein Kärntner Holzstraße wie folgt zu verlängern:

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Die Gemeinde Gnesau, 9563 Gnesau 77, vertreten durch Bgm. Erich Stampfer, und der Verein Kärntner Holzstraße – Region Nockberge, 9563 Gnesau, Sonnleiten 8, vertreten durch Obmann DI. Sonnleitner Günter, und die Region kärnten:mitte, GF Mag. Dr. Andreas Duller, kommen aufgrund des Ablaufes der bisherigen Leistungsvereinbarung per 31.12.2017 wie folgt überein:

- *Die Vereinbarung, dass das Holzstraßenbüro von Frau Böhme im Rahmen Ihrer Dienstzeit für Tätigkeiten der Kärntner Holzstraße und der Region kärnten:mitte weitergeführt wird, wird bis 31.12.2018 verlängert.*
- *Der Kostenersatz für die Infrastruktur (reduzierter Bestandszins Holzstraßenbüro € 600,00 brutto halbjährlich) und den Stundenaufwand von Frau Böhme, für Holzstraßenarbeiten sowie für Tätigkeiten für die Region kärnten:mitte, wird vom Verein Kärntner Holzstraße an die Gemeinde Gnesau in halbjährlichen Tranchen von je € 6.000,00 (fällig jeweils am 1.4. und am 1.10.) überwiesen. Eine Echtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand jeweils am Jahresende.*

b) Bericht über die Auszahlung von Holzstraßenförderungsmittel 2016 und 2017

Der Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat über die ausgeschütteten Förderungsmittel (siehe Anlage A).

c) Förderung von Holzbauprojekten 2018

Der Verein Kärntner Holzstraße – Region Nockberge stellte einen Antrag in der Höhe von € 5.000,- zur Förderung von Holzbauprojekten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig, eine Förderung in Höhe von € 4.000,-.

Zu TOP 6:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2018 sowohl dem Gemeindeservicezentrum als auch der Gemeindeabteilung des Landes zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Mit Mail vom 18.10.2017 hat das Gemeindeservicezentrum eine positive Stellungnahme abgegeben. Die Gemeindeabteilung hat mit Schreiben vom 30.11.2017 den vorliegenden Stellenplan aufsichtsbehördlich bestätigt:

Beschäftigungs- ausmaß	Name	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
			PLAN		PLAN	
			VWD- Gruppe	DKL	Modell- stelle	Stellen- Wert
100%	Aigner	N	B	VII	F-ID3	57
100% k.w.	Sturm	N	B	VII	F-ID2	54
100%	Ritzinger	N	C	V	AK-SSB2A	36
70%	Dörfler	N	C	IV	AK-SSB3	39
90%	Böhme	N	D	IV	AK-ESB2A	39
100%	Hofer	N	P2	IV	TH-HFK3	33
100%	Gastinger	N	P2	III	TH-HFK2	30
37%	Steinwender	N	P5	III	TH-RP3B	21
50%	Fercher (VG)	N	B	VI	AK-FB1B	45

Die einzige Änderung betrifft die Stelle mit Stellenwert 54, da diese per 31.03.2018 k.w. (künftig wegfallend) ist.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Vorstandes den einstimmigen Beschluss, den Stellenplan in vorliegender Form zu verordnen.

Zu TOP 7:

Wie bereits in der Budgetklausur am 27.11.2017 vorberaten, sind für 2018 lediglich die neuen Vorhaben „Straßen- und Brückenbauten VI“ sowie „Tagesmutterstätte“ geplant. Alle anderen außerordentlichen Vorhaben sind laufende Projekte. Mittelfristig sind Mittel in der Höhe von € 1.901.600,00 verplant.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig, den mittelfristigen Investitionsplan für den Zeitraum von 2018 bis 2021. Eine erneute Anpassung wird nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2017, falls notwendig, erfolgen.

Zu TOP 8:

Bgm. Erich Stampfer berichtet, dass sowohl der Voranschlag für den ordentlichen als auch für den außerordentlichen Haushalt in der Budgetklausur am 27.11.2017 ausführlich und einvernehmlich beraten wurde. Überdies liegt ein diesbezüglicher einstimmiger Vorstandsbeschluss vor.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes den einstimmigen Beschluss, die Verordnung über die Feststellung des Voranschlages für das Jahr 2018, mit folgenden Gesamtsummen zu erlassen:

• EINNAHMEN OH	2.035.000,00
• AUSGABEN OH	2.035.000,00
Überschuss/Abgang	0,00
• EINNAHMEN AOH	447.600,00
• AUSGABEN AOH	447.600,00
Überschuss/Abgang	0,00

Zu TOP 9:

Der Vorsitzende berichtet, dass von Seiten des Ausschusses für Sport und Generationen ein einstimmiger Beschluss vorliegt, der dieses Angebot einstimmig abgelehnt hat. Der Vorstand fasste letzte Woche den einstimmigen Beschluss, heute den Gemeinderat mit der endgültigen Beschlussfassung zu betrauen.

Vbgm. Bruno Stampfer teilt mit, dass es sich bei dem Angebot nicht um eine Unterstützung für die Therme handle, sondern dass es vorrangig eine Förderung für die Gnesauer Bevölkerung sei. Zudem sei das Budget nicht vom Ausschuss abzudecken, sondern gesondert zu behandeln. Im Ausschuss seien seines Wissens nach, nicht alle Informationen wiedergegeben worden. Warum das Thema überhaupt im Sportausschuss gelandet ist, entziehe sich seiner Kenntnis. Es werden sowohl Saison- als auch Jahreskarten mit 15% von der Heimatgemeinde und mit 15% von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim gefördert. Eine weitere 10% Förderung wird für Mitglieder des Skiclubs Bad Kleinkirchheim gewährt.

GR. Dr. Markus Pleschberger ersucht darum, über die inhaltlichen Fakten des Angebots informiert zu werden. Denn auch er sei im Ausschuss anwesend gewesen und habe bis jetzt keine neuen oder anderen Informationen erfahren, welche seine Entscheidungsgrundlage ändern würde.

GR. Mag. Jürgen Mitter teilt mit, dass der Ausschuss sehr wohl sämtliche Informationen gehabt habe. Die notwendigen Fakten wurden sachlich abgearbeitet und behandelt. Die heute von Vbgm. Bruno Stampfer mitgeteilten Informationen seien unverändert.

GR. Ronny Fürstler teilt mit, dass für ihn im Ausschuss nicht klar war, dass die hier anfallenden Kosten nicht aus den Budgetmitteln des Ausschusses kommen und er sich daher im Ausschuss dagegen entschieden habe.

Vbgm. Ewald Glatz meldet sich zu Wort und merkt an, dass er etwas darüber verwundert war, dass in diesem Ausschuss gleich drei „beratende“ Personen (Bürgermeister, GV. Kraßnitzer, GR. Dr. Pleschberger) anwesend waren. Die Abstimmung im Ausschuss sei im Nachhinein betrachtet, unglücklich gewesen. Die Umlandgemeinden Reichenau, Himmelberg, Feld am See und Radenthein machen seines Wissens nach bei dem Angebot mit. Auch aus diesem Grund sollte sich Gnesau hier anschließen.

Bgm. Erich Stampfer fasst abschließend zusammen, dass er das Thema aufgrund seiner Auffassung – sportliche Aktivität – dem Ausschuss für Sport und Generationen zugewiesen hat. Da wurde in seinem Beisein das „Worst Case Szenario“ berechnet, um die möglichen finanziellen Auswirkungen abschätzen zu können, sowie um auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen zu können. Er war nie und ist auch jetzt nicht gegen diese Kooperation.

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von dreizehn zu zwei (13:2 – Gegenstimmen GR. Mag. Jürgen Mitter, GR. Dr. Markus Pleschberger) den Beschluss, das Kooperationsangebot mit der Therme St. Kathrein einzugehen. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von € 1.500,00 werden im AO Vorhaben „Familienpolitische und sonstige Maßnahmen“ finanziert.

Zu TOP 10:

Auf einstimmigen Antrag des Vorstandes sowie des Ausschusses für Sport und Generationen wird die Errichtung eines Motorikparkes / Spielplatzes am Gelände der Volksschule Gnesau begehrt.

Aufgrund der vorliegenden Angebote von vier Firmen, wird vom Vorstand und Ausschuss die Beauftragung durch die Fa. Kompan mit der Gesamtsumme von € 36.538,80 empfohlen.

Vbgm. Bruno Stampfer weist darauf hin, dass zusätzlich die Anschaffung eines Pavillons angedacht werden soll. Der Vorstand kam zu dem Entschluss, dass dieser jedenfalls von den heimischen Betrieben Holzbau Griesser und Holzbau Zwatz angeboten werden sollte.

Nach Ende der Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes den einstimmigen Beschluss, an die Fa. Kompan den Auftrag (ohne Pavillon) zur Lieferung und Montage des Motorikparks, auf Basis des Angebotes in der Höhe von € 36.538,80 zu vergeben. Die Finanzierung wird über das neue AO Vorhaben „Motorikpark“ (siehe MIP) abgewickelt.

Zu TOP 11:

Für das Jahr 2017 wurden im letzten Jahr mehrere Angebote zur Abdeckung eines möglichen Kassenkredits in der Höhe von € 200.000,- eingeholt. Damals ging die Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau als Bestbieter hervor, da hier keinerlei Kosten bei der Nichtinanspruchnahme anfallen. Der Vorsitzende empfiehlt daher, das zu selbigen Konditionen vorliegende Angebot auch für 2018 wieder zu beschließen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, einen möglichen Kassenkredit wieder über die Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau zu beauftragen.

Zu TOP 12:

Die Gemeinderatsmitglieder Brigitte Ritzinger und Klaudia Ferlan erklären sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Für Klaudia Ferlan ist das Ersatzmitglied Frank Pacher anwesend. Für Brigitte Ritzinger ist kein Ersatzmitglied anwesend.

Der Vorsitzende ersucht GR. Gerda Berger um Berichterstattung der Förderempfehlungen.

Auf Antrag des Vorstandes sowie des Ausschusses für Familie, Soziales, Gesundheit und Kultur beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Auszahlung folgender Subventionen für das Jahr 2017:

Verein	Datum	KH-Ref.	Förderung	Gesamt
Musikkapelle Zedlitzdorf	17.11.2017	0,00	1.000,00	1.000,00
Musikkapelle Gnesau	kein Ansuchen	1.056,96	0,00	1.056,96
Singgemeinschaft Gnesau	24.10.2017	660,96	400,00	1.060,96
Landjugend Zedlitzdorf	24.11.2017	462,24	400,00	862,24
Bänderhuttrachtengruppe Gnesau	kein Ansuchen	528,48	0,00	528,48
Theatergruppe Zedlitzdorf	kein Ansuchen	0,00	0,00	0,00
Hallenausschuss Zedlitzdorf	kein Ansuchen	3.163,68	0,00	3.163,68
Kulturförderungsmittel Gesamt		5.872,32	1.800,00	7.672,32

Zu TOP 13:

Die Gemeinderatsmitglieder Mag. Jürgen Mitter und Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider erklären sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Für Mag. Jürgen Mitter ist das Ersatzmitglied Frank Pacher anwesend. Für Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider ist kein Ersatzmitglied anwesend.

Der Vorsitzende ersucht GR. Ronny Fürstler um Berichterstattung der Förderempfehlungen.

Auf Antrag des Vorstandes sowie Ausschusses für Sport und Generationen beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Auszahlung folgender Subventionen für das Jahr 2017:

Verein	Datum	KH-Ref.	Förderung	Gesamt
Schachclub Gnesau	kein Ansuchen	727,20	0,00	727,20
Turnverein Gnesau	kein Ansuchen	181,44	0,00	181,44
Sportverein Gnesau	03.11.2017	0,00	500,00	500,00
Jazzdancegruppe	kein Ansuchen	0,00	0,00	0,00
Reit- und Voltigiergruppe Nockb.	07.11.2017	0,00	500,00	500,00
SC Reichenau-Falkert	kein Ansuchen	0,00	0,00	0,00
Sportförderungsmittel Gesamt		908,64	1.000,00	1.908,64

Zu TOP 14:

a) Richtlinien

Der Vorsitzende verliest nachfolgende Wirtschaftsförderungsrichtlinien:

1. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Grundsätzlich gilt:

- Der Gewerbe- oder Industriebetrieb muss in Gnesau sein
- Die Gemeinde muss über die entsprechende Liquidität verfügen
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung
- Bemessungsgrundlage der Förderung ist abzüglich sämtlicher bereits erhaltener Förderungen und Zuschüsse
- förderbar sind

- aktivierbare Güter
- nicht förderbar sind
 - Landwirtschaftliche Urproduktion
 - PKW, LKW
 - gebrauchte Maschinen

A) LEHRLINGSFÖRDERUNG für BETRIEBE

Auszahlung pro Kalenderjahr an den Lehrstellenbetrieb in Gnesau

- | | | |
|------|-----------|---------|
| I. | Lehrjahr: | € 500,- |
| II. | Lehrjahr: | € 300,- |
| III. | Lehrjahr: | € 300,- |
| IV. | Lehrjahr: | € 200,- |

B) EINPERSONENUNTERNEHMEN (EPU) – NEUGRÜNDUNG

- I. max. Förderhöhe: € 2.500,- oder 50%
(Deckelung wird erreicht sobald einer der beiden Parameter erreicht wird)
- II. zusätzlich pro Vollzeit-Mitarbeiter: € 1.000,-
Mitarbeiter muss 3 Jahre durchgehend angestellt sein; Auszahlung erfolgt verteilt auf 4 Jahre zu je € 250,-

C) INVESTITIONSFÖRDERUNG

- I. Förderansuchen ist alle 4 Jahre möglich
- II. Mindestinvestition von € 5.000,- (netto, abzüglich aller Förderungen)
- III. max. Förderhöhe: € 20.000,- oder 20%
(Deckelung wird erreicht sobald einer der beiden Parameter erreicht wird)
- IV. Förderung der Kommunalsteuer von 20% im Mittel der letzten zwei vollen Jahre
(= z.B. Kommunalsteuer [2015 + 2016] / 2 → davon 20%)

D) INFRASTRUKTURFÖRDERUNG

- I. als förderwürdig gelten
 - a. Nahversorger
 - b. Hofladen
 - c. Postpartner
 - d. Schwimmbadbetrieb
 - e. Gast- und Beherbergungsbetriebe

D) SONSTIGES

- I. Zu der bestehen Studentenförderung, welche in der GR-Sitzung vom 26.06.2017 beschlossen wurde, werden ab sofort auch Lehrlinge in den Förderkreis zu nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:
 - Die Lehrlingsförderung, beginnend ab 2017/18, beträgt pro Lehrjahr € 150,00
 - Der Hauptwohnsitz muss mit Stichtag 31.10. in der Gemeinde Gnesau sein
 - Der Hauptwohnsitz muss für mindestens 6 Monate in der Gemeinde Gnesau sein, wobei der Stichtag 31.10. in diesen 6 Monaten beinhaltet sein muss

- gefördert werden ausschließlich Lehrlinge, welche dauerhaft zu Lehrzwecken und nachweislich außer Orts nächtigen müssen
- gefördert wird maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- ein Lehrvertrag ist bei Antragsabgabe vorzulegen

Vbgm. Bruno Stampfer weist darauf hin, dass er grundsätzlich eine landwirtschaftliche Förderung befürwortet.

Aufgrund des einstimmigen Antrages des Vorstandes, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wirtschaftsförderungsrichtlinien. Die Finanzierung ist im AO Vorhaben „Wirtschaftsförderungen“ (siehe MIP) gesichert.

b) Anträge

Der Vorsitzende erläutert die eingelangten Anträge zur Wirtschaftsförderung und bringt diese aufgrund der Vorstandsbeschlüsse zur Abstimmung:

- Leeb Balkone GmbH
Förderung: € 52.890,00; Auszahlung geteilt auf Jänner 2018 und Jänner 2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Förderhöhe von € 52.890,00.

- Christoph Hobitsch
Förderung: € 1.200,00; im Rahmen der 60-Jahres Feier Schwimmbad Sonnleiten; Auszahlung zu Saisonbeginn 2018.

GR. Dr. Markus Pleschberger weist darauf hin, dass seines Wissens im Frühjahr 2017 in der Gemeinderatssitzung eine Förderung von rund € 5.000,00 die für die Jahre 2017/2018 gedacht war, zur Auszahlung gekommen ist.

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung mit Stimmenmehrheit von elf zu vier (11:4 – Gegenstimmen GR. Florian Sappl, GR. Markus Jankl, GR. Dr. Markus Pleschberger; Stimmenthaltung GR. Lydia Neidhart) eine Förderhöhe von € 1.200,00.

- Kirchenwirt
Förderung: € 4.200,00; Auszahlung 2018

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Förderhöhe von € 4.200,00.

- Bau-Möbeltischlerei Pirker
Förderung: € 10.657,00; Auszahlung geteilt auf Jänner 2018 und Jänner 2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Förderhöhe von € 10.657,00, vorbehaltlich der Bekanntgabe über die bereits erhaltenen Förderungen und Zuschüsse.

Der Vorsitzende teilt zur weiteren Information mit, dass es einen weiteren Antrag der Firma Obereder gegeben hat. Dieser wurde aber von Seiten des Vorstandes einstimmig abgelehnt.

Zu TOP 15:

a) Der Vorsitzende berichtet über den eingelangten Antrag um Verlängerung der Bauverpflichtung der Familie Cornelia und Hans-Jürgen Sandrisser.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorstandes einstimmig eine Fristverlängerung der Bauverpflichtung bis zum 31.12.2018.

b) Der Vorsitzende berichtet über den eingelangten Antrag um Verlängerung der Bauverpflichtung der Abraxis GmbH um zwei Jahre. Dies wäre dann der 31.10.2019.

Vbgm. Bruno Stampfer weist darauf hin, dass seiner Meinung nach trotz der Baustellen vom Wildwasserverbau eine Bebauung möglich gewesen sei.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von vierzehn zu eins (14:1 – Gegenstimme Vbgm. Bruno Stampfer) den Beschluss, dem Antrag auf Verlängerung zwar stattzugeben, setzt die Frist aber mit 31.03.2019 fest.

Zu TOP 16:

Der Vorsitzende bringt den Antrag der Familie Maria und Manfred Kogoy vom 30.08.2017, wohnhaft in 9556 Liebenfels – Liemberg 25, um Ausschluss der Wirkung des Flächenwidmungsplanes für Teile der Grundstücke Nr. .65/1 und 323, KG 72311 Gnesau, und um Erteilung der raumordnungsgemäßen Bewilligung für die Errichtung einer Garage für 2 PKW-Abstellplätze samt Stütz- und Wurfsteinmauern, nach Maßgabe der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Planungsbüro Kelz Meinhardt, 9554 St. Urban – Roggstraße 20, dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.

Die raumordnungsfachliche Stellungnahme, erstellt und gefertigt vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Johann Kaufmann in Klagenfurt vom 09.11.2017, wird ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Die beabsichtigte Erteilung der Einzelbewilligung wurde in der Zeit vom 17.11. bis 15.12.2017 kundgemacht. Die betroffenen Grundstücksanrainer wurden nachweislich unter Beifügung der Kundmachung, der Planunterlagen und der Stellungnahme der örtlichen Raumplanung verständigt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Während der Kundmachungsfrist wurden von der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Nordost, vom 24.11.2017, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8), vom 23.11.2017, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 9), vom 29.11.2017, und von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Bezirksforstinspektion), vom 30.11.2017 zustimmende Stellungnahmen eingebracht.

Darüber hinaus sind weder Anregungen noch Einwendungen zum kundgemachten Vorhaben eingelangt.

Es wird berichtet, dass die Ausschließung der Wirkung des Flächenwidmungsplanes mittels Bescheid erfolgen muss. Der Bescheidentwurf inkl. der Planunterlagen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Vorstand einstimmig beschlossen hat, die Zustimmung zu erteilen und nachstehend angeführten Bescheid zu erlassen:

BESCHIED

Über Antrag von Frau/Herrn Maria und Manfred Kogoy, wohnhaft in 9556 Liebenfels – Liemberg 25, vom 30.08.2017, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 18.12.2017 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom, Zahl: 3Ro-....., nachstehender

SPRUCH:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau schließt gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62/1966, in der derzeit geltenden Fassung, die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, i.d.g.F., für Teile der Grundstücke Nr. 65/1 und 323, beide KG 72311 Gnesau, aus, und erteilt die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Errichtung einer Garage für 2 PKW-Abstellplätze samt Stütz- und Wurfsteinmauern, nach Maßgabe der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Planungsbüro Kelz Meinhardt, in 9554 St. Urban – Roggstraße 20.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden.

Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Gnesau eingebracht werden. Die Postaufgabe der Beschwerde an die Gemeinde Gnesau innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Die Beschwerde kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde Gnesau eingebracht werden.

Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde Gnesau und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 13 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs. 2 VwGVG).

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in der Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides). Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21

Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis:

Nach erfolgter Kundmachung der Einzelbewilligung in der Kärntner Landeszeitung, wird diese unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung auf Grund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Begründung:

Der Antrag um Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 i.d.g.F. wurde von von Frau/Herrn Maria und Manfred Kogoy am 30.08.2017 eingebracht. Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Garage für 2 PKW_Abstellplätze samt Stütz- und Wurfsteinmauern auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. .65/1 und 323, beide KG 72311 Gnesau.

Hierzu wurde erwogen:

Die Antragsteller sind Eigentümer der Liegenschaft „Weißenbach 2“, EZ Nr. 34, GB 72311 Gnesau, zu welcher auch die Grundstücke Nr. .65/1 und 323 gehören.

Die Antragsteller ersuchen um Erteilung der Ausnahmebewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. für die Errichtung einer Garage für 2 PKW-Abstellplätze samt Stütz- und Wurfsteinmauern, nach Maßgabe der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Planungsbüro Kelz Meinhardt, in 9554 St. Urban – Roggstraße 20. Die Antragsteller haben ihren Antrag damit begründet, dass sie ihren Lebensabend auf ihrer Liegenschaft verbringen möchten. Für die Einrichtung eines ständigen Wohnsitzes ist es aber auch unumgänglich, dass eine Garage mit Abstellflächen zur Verfügung steht.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, i.d.g.F., sind in den Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden (z.B. Baubewilligungen) nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 19 des K-GplG 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht entgegensteht, was im Gegenstand als zutreffend erscheint.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 13 Abs. 1 i.c. genannten Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Eine erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

Vorstehenden Bestimmungen zufolge wurde der Antrag um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung durch vier Wochen hindurch, also in der Zeit vom 17.11. bis 15.12.2017 ortsüblich an der Amtstafel sowie im Wege der Homepage der Gemeinde Gnesau kundgemacht, und erging zusätzlich nachweislich an die § 13 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 genannten Personen und Einrichtungen. Ebenso wurden die Anrainer nachweislich über das beabsichtigte Vorhaben verständigt.

Im vorstehenden Zusammenhang wurde gemäß § 14 Abs. 5 der K-BO 1996 von Herrn Dipl.-Ing. Johann Kaufmann, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung in Klagenfurt, eine Beurteilung des geplanten Bauvorhabens aus raumplanerischer Sicht, wie nachstehend in der Zusammenfassung ersichtlich, abgegeben:

„Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Errichtung des erforderlichen Garagenbauwerkes samt erforderlichen Stützmauern gemäß der vorliegenden Plangrundlagen bei Vorliegen einer positiven forstrechtlichen Stellungnahme und unter Berücksichtigung der empfohlenen dunklen Farbgebung in Anwendung des § 14 Abs 5 der K-BO zugestimmt werden. Es besteht kein Widerspruch zu den grundsätzlichen Raumordnungszielen.“

Während der Kundmachungsfrist wurden von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Nordost) vom 24.11.2017, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8) vom 23.11.2017, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 9) vom 29.11.2017 und von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Bezirksforstinspektion) vom 30.11.2017 zustimmende Stellungnahmen eingebracht.

Darüber hinaus sind weder Anregungen noch Einwendungen zum kundgemachten Vorhaben eingelangt.

Zufolge der zitierten positiven fachlichen Beurteilung und der Tatsache, dass über Anregungen oder Einwendungen nicht zu entscheiden war, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau in seiner Sitzung am 18.12.2017 mit einstimmigen Beschluss dem Antrag von Frau/Herrn Maria und Manfred Kogoy vom 23.02.2016 um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung für die Errichtung einer Garage für 2 PKW_Abstellplätze samt Stütz- und Wurfsteinmauern, **FOLGE gegeben**.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht gegeben und stehen die beantragten Maßnahmen auch den erkennbaren Planungsabsichten der Gemeinde Gnesau nicht entgegen, da auf den gegenständlichen Parzellen bereits eine Baubewilligung erteilt wurde bzw. eine Bebauung bereits erfolgte.

Es war daher auf Grund der gegebenen Rechts- und Sachlage spruchgemäß zu entscheiden.

Dieser Entscheidung liegt die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Gnesau vom 18.12.2017 zu Grunde.

Eine Diskussion ergibt sich dazu nicht, daher lässt der Bürgermeister über den im Amtsvortrag ersichtlichen, vorstehenden Antrag abstimmen. Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird dem Begehren der Familie Maria und Manfred Kogoy einstimmig entsprochen.

Zu TOP 17:

a) Vbgm. Ewald Glatz; Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung

Der Vorsitzende ersucht Vbgm. Ewald Glatz seinen Antrag zu erläutern. Dieser erläutert, dass die 30 km/h Beschränkung derzeit unmittelbar beim Feuerwehrhaus Zedlitzdorf endet. Hier wird um eine Verlängerung bis nach dem Wohnhaus Scherer vlg. Moll ersucht.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig für die Erlassung der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung aus. Die Amtsleitung wird beauftragt, von der Polizeiinspektion eine diesbezügliche Stellungnahme einzuholen. Bei positiver Stellungnahme ist der Verordnungsentwurf auszuarbeiten und kundzumachen.

b) Arbeitsgruppe Gnesauer für Gnesauer; Beitritt zum Dorfservice

Auf Antrag der Projektgruppe „Gnesauer für Gnesauer“ (bestehend aus Gemeindevorstand, Ausschuss für Sport und Generationen sowie Ausschuss für Familie, Soziales, Gesundheit und Kultur) wird ein Beitritt zum „Dorfservice“ begehrt. Der jährliche Gemeindebeitrag beläuft sich derzeit auf € 6.726,- (mit jährl. Indexanpassung).

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig für den Beitritt zum „Dorfservice“ aus. Die Finanzierung ist im AO Vorhaben „Familienpolitische und sonstige Maßnahmen“ gegeben.

c) Tourismusausschuss; Vereinbarung Wanderwege

Der Vorsitzende erläutert die Inhalte sowie Gründe für die Vereinbarung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Vereinbarung, welche primär zur Absicherung der Grundeigentümer in Bezug auf Haftungsfragen abzielt.

GR. Dr. Markus Pleschberger fragt beim Vorsitzenden nach, ob die Risikoübernahme von den Grundeigentümer sozusagen auf die Gemeinde übergeht. Dies wird bestätigt.

GR. Markus Jankl ersucht um Rückfrage bei Bauhofleiter Hofer ob diese zusätzliche Arbeit zu bewältigen sei. Der Vorsitzende verneint dies, da in einer Gemeinderatssitzung keine

Aufgabenbereiche der Gemeindemitarbeiter diskutiert werden sollten. Es gehe primär um die Begehung und Sichtung von Gefahrenquellen.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes einstimmig für die Umsetzung der Vereinbarung Wanderwege aus.

d) Tourismusausschuss; Vereinbarung Nockmobil

Auf Antrag des Vorstandes sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Tourismus und Partnergemeinde soll am Mobilitätsprojekt „Nock Mobil“ teilgenommen werden. Das Projekt besteht aus den Schwerpunkten Skibussystem und Rufbussystem. Der jährliche Gemeindebeitrag beläuft sich 2018 auf € 6.000,- (davon € 1.200,- Tourismus), 2019 auf € 5.200,- (davon € 1.200,- Tourismus) und 2020 auf € 5.200,- (davon € 1.200,- Tourismus).

GR. Dr. Markus Pleschberger äußert Zweifel daran, dass ein Unternehmer dafür gefunden wird. Sollte keiner gefunden werden, so sollten die Zahlungen daran gebunden werden, dass das Projekt auch tatsächlich umgesetzt wird.

GR. Gerda Berger weist darauf hin, dass ein Ruftaxi alleine zu wenig gewesen wäre. Gesamt betrachtet sollte das Projekt als Unterstützung für den Tourismus gesehen werden.

Vbgm. Bruno Stampfer stellt fest, dass veranschlagte Projektkosten von rund € 50.000,- als extrem hoch erachtet werden.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von vierzehn zu eins (14:1 – Stimmenthaltung GR. Michael Oberrauter) den Beschluss, für die Teilnahme am Mobilitätsprojekt „Nock Mobil“ aus. Die Finanzierung ist für die Jahre 2018 bis 2020 vorgesehen (Gesamtkosten € 16.400,00). Davon wird aus dem Tourismusbudget € 3.600,00 bezahlt. Der Rest erfolgt über das AO Vorhaben „Familienpolitische und sonstige Maßnahmen“.

e) FF.-Musikkapelle Zedlitzdorf; Fördervereinbarung Hallenboden

Der Vorsitzende erläutert, dass die BZ Mittel a.R. in der Höhe von € 7.000,- an eine Vereinbarung geknüpft wurden, dass ein entsprechender Fördervertrag zwischen der Gemeinde Gnesau und der Feuerwehrmusikkapelle Zedlitzdorf geschlossen wird.

Vbgm. Bruno Stampfer möchte richtigstellen, dass diese BZ-Mittel von LH-Stv.(in) Dr. Schaunig und LR DI Bengner gekommen sind.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von vierzehn zu eins (14:1 – Stimmenthaltung GR. Florian Sappl) für den Abschluss der Fördervereinbarung aus.

f) Viehzuchtgenossenschaft Gnesau; Förderung für Viehtransportanhänger

Die Gemeinderatsmitglieder Florian Sappl und Markus Jankl erklären sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Es sind keine Ersatzmitglieder anwesend.

Aufgrund eines Ansuchens der Viehzuchtgenossenschaft Gnesau stellen der Vorstand sowie der Ausschuss für Landwirtschaft, Tourismus und Partnergemeinde den Antrag, eine Förderung in der Höhe von 40% des Kaufpreises (€ 2.600,-) zum Ankauf eines Viehtransportanhängers für 2 GVE zu

unterstützen. Dieser Anhänger steht nicht nur den Mitgliedern sondern jedem Gemeindebürger zur Verfügung.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von zwölf zu eins (12:1 – Stimmenthaltung GR. Dr. Markus Pleschberger) für eine Unterstützung in der Höhe von 40% bzw. max. € 2.600,- aus. Die Finanzierung ist im AO Vorhaben „Wirtschaftsförderungen Bereich Landwirtschaft (7751)“ gegeben.

g) Klaudia Ferlan; Aufschließung Baugrund

Das Gemeinderatsmitglied Klaudia Ferlan erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Als Ersatzmitglied ist Frank Pacher anwesend und nimmt den Platz ein.

Der Vorsitzende trägt den Inhalt des Schreibens von Klaudia Ferlan vor, in dem um eine Zufahrtmöglichkeit über das Grundstück 214/3 ersucht wird. Aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, kommt man zu dem Vorschlag, dass die gewünschte Wegfläche für die Zufahrt einerseits in „öffentliches Gut“ übergehen sollte, und im Gegenzug die gleiche Fläche des Grundstücks 220/1 an die Gemeinde (Vereinigung mit den Grundstücken 214/3 und 214/11) abgetreten werden sollte.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes mit Stimmenmehrheit von vierzehn zu eins (14:1 – Stimmenthaltung GR. Florian Sappl) für die oben genannte Variante aus.

Zu TOP 18:

Keine Berichte

Zu TOP 19:

Der Vorsitzende berichtet über ein am 30.11.2017 eingegangenes Schreiben vom Land Kärnten, über einen möglichen „Kinderbetreuungsbonus 2018“, für zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens (BZ a.R.) in der Höhe von € 25.000,-. Diese BZ ist dann abrufbar, wenn der Kindergarten wöchentliche Öffnungszeiten von 45 Stunden zumindest für die Hälfte des Kindergartenjahres 2017/18 nachweisen kann.

Auf Antrag des Vorstandes, kommen die neuen Öffnungszeiten wie folgt zur Abstimmung. Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr, anstatt bisher 07:00 bis 15:00 Uhr.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Öffnungszeiten nach den Semesterferien ab 19. Feber 2018 auf 17:00 Uhr auszuweiten. Das Caritasinstitut „Kinder und Jugend“ wird aufgefordert, die Kindergartenordnung dementsprechend abzuändern und an das Gemeindeamt zur Weiterleitung an die BZ Auszahlungsstelle (A03) vorzulegen.

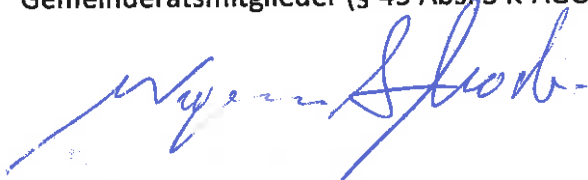
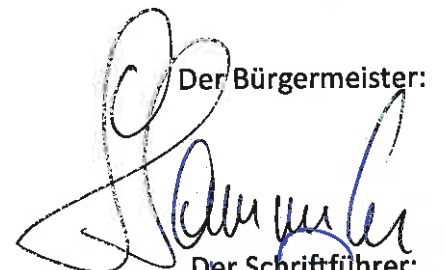

Nach Erledigung der Tagesordnung übermitteln Vbgm. Bruno Stampfer, Vbgm. Ewald Glatz, GR. Brigitte Ritzinger, GR. Dr. Markus Pleschberger, AL. Daniel Sturm BA MA und Bgm. Erich Stampfer

die Weihnachts- und Neujahrswünsche. Die beiden Seelsorger Pfarrer M.O. Heuchert und Pfarrer Mag. Josef Ulbing sprechen geistliche Grußworte sowie Weihnachts- und Neujahrswünsche aus. Gemeinsam wird ein "Vater Unser" gebetet.

Nach Ende der Wortmeldungen dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit und schließt die 13. Sitzung des Gemeinderates um 19:56 Uhr.

Beilagen:

- Anlage A – Förderungsmittel Holzstraße 2016, 2017

genehmigt am:	<u>Unterschriften:</u>
Gemeinderatsmitglieder (§ 45 Abs. 3 K-AGO):	Der Bürgermeister:
	
	Der Schriftführer:
	